# Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet "Schwingetal" im Bereich der Hansestadt Stade, der Gemeinde Heinbockel, Samtgemeinde Oldendorf und der Gemeinden Fredenbeck und Kutenholz, Samtgemeinde Fredenbeck im Landkreis Stade vom 17.12.2012

Aufgrund §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 in Verbindung mit §§ 14 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 – in der jeweils gültigen Fassung – wird durch den Kreistag des Landkreises Stade folgende Verordnung beschlossen:

## § 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung n\u00e4her bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Stade, Wiepenkathen und Hagen, Hansestadt Stade, den Gemarkungen Schwinge, Klein Fredenbeck, Gro\u00df Fredenbeck und Wedel, Gemeinde Fredenbeck und der Gemarkung Mulsum, Gemeinde Kutenholz, Samtgemeinde Fredenbeck, Gemarkung Hagenah, Gemeinde Heinbockel, Samtgemeinde Oldendorf, Landkreis Stade, wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Schwingetal" erkl\u00e4rt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 1.502 ha.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:15.000. Die Grenze verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der Linie berührt werden, sind Bestandteil des LSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Zusätzlich kann die ungefähre Lage des LSG der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 entnommen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG ist in der Niederung besonders geprägt durch den mäandrierenden Verlauf der Schwinge, den hohen Grünlandanteil sowie ungenutzte und extensiv genutzte Flächen. Mit dem Vorkommen der Au- und Moorwälder in der Niederung sowie den historisch alten Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern vorwiegend an den Talhängen weist das Gebiet zugleich selten gewordene Landschaftselemente auf, die sich gleichzeitig durch eine besondere Schönheit auszeichnen.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Niederungslandschaft der Schwinge und ihrer Nebengewässer sowie angrenzender Geestbereiche mit den hierauf angewiesenen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten sowie den charakteristischen Lebensgemeinschaften.

- (3) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
  - die Erhaltung und Entwicklung der Schwinge mit ihren Nebenbächen als ökologisch durchgängige Fließgewässer (u. a. Beverbeck, Ottersbach, Kattenbeck und Heidbeck) mit typischer Wasservegetation, u. a. als (Teil-)Lebensraum für wandernde Fischarten sowie für bachtypische Kleinfisch- und Libellenarten,
  - 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnah strukturierter Niederungslandschaften und Bachtäler, u. a. als (Teil-)Lebensraum für den Fischotter (*Lutra lutra*),
  - 3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände und -komplexe in den Niederungen im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren und am Geestrand u. a. mit Erlen- und Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, Birken-Bruchwäldern, bodensauren Buchenwäldern, bodensauren Eichenmischwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern,
  - 4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreicher Grünlandkomplexe, u. a. mit mesophilem Grünland, seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Nasswiesen, feuchten Hochstaudenfluren, Sauergras,- Binsen- und Staudenrieden, Landröhrichten,
  - 5. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Bachniederungen und Laubwälder sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
  - 6. die Bewahrung der besonderen Schönheit des LSG.
- (4) Das LSG ist Teil des FFH-Gebietes DE 2322-301 "Schwingetal" (landesinterne Nr. 27). Die Ausweisung des LSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Sie dient damit der Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABI. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S. 63, in der zurzeit geltenden Fassung). Soweit unter Abs. 3 Nrn. 1-6 Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG integriert sind, werden diese in der Anlage konkretisiert.
- (5) Für die langfristige Entwicklung des LSG sind von besonderer Bedeutung
  - die Erhaltung und Entwicklung der Schwinge und angrenzender Nebengewässer als naturnahes, m\u00e4andrierendes und durchg\u00e4ngiges Flie\u00dfgew\u00e4sser mit gutem \u00f6kologischen Gew\u00e4sserzustand, hoher Wasserg\u00fcte und niederungstypischen Biotoptypen als Ausbreitungsweg f\u00fcr Tier- und Pflanzenarten,
  - 2. die Reduzierung der anthropogenen Stoffeinträge,
  - 3. die Wiederherstellung der niederungstypischen Standortbedingungen,
  - 4. die Erhaltung und Entwicklung des Grünlands, insbesondere extensiv genutzter Feuchtwiesen auf Niedermoortorf, als wichtiger Beitrag zum Wiesenvogelschutz (die weiträumige, offene Tallandschaft der Schwingeniederung hat besondere Bedeutung als Bruthabitat für Wiesenvögel),
  - 5. die Erhaltung und Entwicklung der quelligen Moorwald- und Bruchwaldkomplexe als Lebensraumpotential für gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Moor- und Bruchwaldstandorte.
  - 6. die Erhaltung von standorttypischen, naturnahen Waldkomplexen mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie Höhlenbäumen als Lebensraumpotential für gefährdete Tier- und Pflanzenarten.
  - 7. die Erhöhung des Flächenanteils naturnaher Waldbestände,
  - 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG sowie
  - 9. die Erhaltung von kleinflächig ausgeprägten Sonderbiotopen wie beispielsweise Magerrasen, Hochstaudenfluren, Heiden und Ruderalflächen.

## § 3 Schutzbestimmungen

- (1) Nach § 26 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist verboten:
  - 1. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - 2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
  - 3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
  - 4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
  - 5. Hunde frei laufen zu lassen.
  - 6. bauliche Anlagen zu errichten; dies gilt auch für Einfriedungen jeder Art sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen,
  - 7. Straßen, Wege und Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
  - 8. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern können,
  - 9. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen,
  - 10. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen,
  - 11. Grünland umzubrechen,
  - 12. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern,
  - 13. Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
  - 14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
  - 15. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
  - 16. zu zelten, zu lagern, Verkaufsstände aufzustellen oder organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  - 17. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern,
  - 18. Feuer zu machen,
  - 19. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.
- (2) Das LSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder befahren werden. Als Wege gelten ausgewiesene Rad- und Wanderwege sowie öffentliche Straßen und Wege.

## § 4 Freistellungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3 dieser Verordnung:

- 1. Betreten und Befahren des LSG, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung erforderlich ist,
- 2. das Betreten des LSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben
  - 2.1 durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
  - 2.2 durch die Fachbehörde für Naturschutz und deren Beauftragte.
  - 2.3 durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Landkreis Stade, soweit sie nicht durch andere Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
- 3. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des LSG, die im Auftrage oder Einvernehmen mit dem Landkreis Stade durchgeführt werden,
- 4. archäologische Untersuchungen bzw. Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade.
- 5. im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade das Betreten zum Zwecke der Forschung und Lehre, der Umwelterziehung und der schulischen Umweltbildung einschließlich der Entnahme von nicht besonders geschützten Tieren und Pflanzen in geringen Mengen sowie anderer organisierter Veranstaltungen,
- 6. die forstwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Wälder
  - 6.1 unter grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser boden- und vegetationsschonender Nutzung; nicht standortheimische Baumarten dürfen jedoch auch flächig entnommen werden; Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade.
  - 6.2 unter Belassung von mindestens 5 Altbäumen/ha (insbesondere Horst- und Höhlenbäume) bis zu deren natürlichem Verfall,
  - 6.3 unter Verwendung von standortheimischen Laubgehölzen entsprechend den jeweiligen Standortverhältnissen bei Unterbau und Wiederaufforstung von Waldbeständen; Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
  - 6.4 ohne Standortveränderungen, z.B. durch Entwässerungs- und sonstige Meliorationsmaßnahmen und ohne Düngung und Kalkung; Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
  - 6.5 ohne Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (Pheromonfallen sind zulässig); Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
  - 6.6 ohne Holzeinschlag und -rücken in der Zeit vom 01. März. bis 31. Juli; Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
- 7. die Erstaufforstung im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
- 8. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Acker- und Grünlandnutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 BNatSchG wie folgt:
  - 8.1 ohne Umbruch von Grünland; Nachsaat und Erneuerung von Grünland ausschließlich als Schlitz- oder Übersaat; Düngung nur im Umfang der durch die Nutzung entzogenen Nährstoffe,

- 8.2 Ackernutzung zum Anbau von Getreide und Hackfrüchten im bisherigen Umfang bei ordnungsgemäßer Düngung entsprechend des Nährstoffentzugs und ordnungsgemäßer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; Umwandlung in Grünland ist zulässig,
- 8.3 ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
- 8.4 bei bestehenden Drainagen die ordnungsgemäße Unterhaltung; Instandsetzung bei gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Anzeige,
- 8.5 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland nur außerhalb der in der Verordnungskarte dargestellten besonderen Entwicklungsbereiche,
- 8.6 unter Belassung eines Randstreifens von beidseitig mindestens 2,50 m Breite (gemessen ab der Böschungsoberkante; im Bereich von Überfahrten und Weiden mit bestehenden ortsfesten Einzäunungen ist die Einhaltung des Randstreifens nicht erforderlich) entlang der Schwinge (einschließlich der zwei Altarme südlich der Bundesstraße 73 bzw. nördlich der Bahnlinie) und aller anderen Gewässer 2. Ordnung (Poldergraben Perleberg, Heidbeck, Kattenbeck, Grenzgraben Wiepenkathen-Schwinge, Graben 5, Ottersbach, Fredenbecker Mühlenbach, Dinghorner Bach, Beverbeck, Grenzgraben Schwinge-Heinbockel-Hagenah, Ringbeck, Graben im Vieh, Kühlhornsbach, Willaher Graben und Schiereler Graben)
  - ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
  - ohne Düngung
  - ohne Nutzung,
- 8.7 Errichtung und Änderung von Einfriedungen nur für die Rinderhaltung,
- 8.8 Entnahme von Tränkewasser nur für Weidevieh,
- 9. die ordnungsgemäße Jagdausübung, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild sowie den Jagdschutz erstreckt,
- 10. die Nutzung von Brunnen im Rahmen von bei Inkrafttreten der LSG-Verordnung bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen.
- 11. die Nutzung von Teichen im Rahmen von bei Inkrafttreten der LSG-Verordnung bestehenden Erlaubnissen, Genehmigungen und Rechten
  - 11.1 ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
  - 11.2 Legen von Reusen nur mit Otterschutzgittern,
  - 11.3 ohne Maßnahmen zur Abwehr von Vögeln,
  - 11.4 ohne Ableitung von Sand und Schlamm in Fließgewässer,
- 12. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung
  - 12.1 auf der Grundlage eines zwischen dem zuständigen Unterhaltungs-/Wasser- und Bodenverband und dem Landkreis Stade einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes,
  - 12.2 bei Nichtvorliegen eines Unterhaltungsplanes nach Nr. 12.1 soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und privateigener land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist,
    - 12.2.1 nur in der Zeit von Oktober bis Februar des Folgejahres; Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
    - 12.2.2 unter besonderer Beachtung der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen.
    - 12.2.3 Entkrauten der Sohle nur abschnittweise oder einseitig, in der Schwinge auch in Form einer Mittelrinne,

- 12.2.4 Grundräumungen und Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade; Grundräumung in der Schwinge vom Stadtgebiet Stade bis Graben 5 sind ohne Einvernehmen zulässig,
- 13. das Befahren der Schwinge mit Booten mit Elektromotor flussaufwärts bis zur Schwedenschanze im Rahmen geführter Führungen im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,
- 14. das Befahren der Schwinge mit Booten ohne Motor flussaufwärts bis zur Brücke der Bundesstraße 73; das Anlanden ist nicht zulässig,
- 15. das nicht gewerbliche Befahren der Schwinge mit Paddelbooten ohne Motor (Kanus, Canadier und Kajaks) ab Brücke der Kreisstraße 1 flussabwärts wie folgt:
  - 15.1 in der Zeit vom 16.05. bis 14.10. jeden Jahres,
  - 15.2 in der Zeit von 8 Uhr bis 19 Uhr,
  - 15.3 mit Paddelbooten von maximal 6 m Länge und maximal 1 m Breite,
  - 15.4 soweit der jeweils an den Ein- und Ausstiegsstellen (Brücke K 1 und Brücke B 73) gesetzte Pegel "grün" anzeigt,
  - 15.5 anlanden nur an ausgewiesenen Plätzen,
- 16. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Schwinge flussaufwärts bis zur Brücke Schwinger Steindamm im Rahmen bestehender Fischereirechte zur Deckung des privaten Eigenbedarfs wie folgt:
  - 16.1 Benutzung von Booten nur mit Elektromotor oder Muskelkraft;
  - 16.2 Erteilung von Fischereierlaubnissen an Dritte nur flussaufwärts bis zur Mündung Kattenbeck.
  - 16.3 ohne das Legen von Reusen,
  - 16.4 ohne Nachtangeln (zulässig von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang nach Kalender) zwischen den Einmündungen von Deinster Mühlenbach und Kattenbeck,
  - 16.5 ohne Einbringen von Fischarten, die keine Vorkommen im norddeutschen Tiefland besitzen oder besaßen; bei anderen Fischarten muss der Besatz aus autochthonen Beständen des norddeutschen Tieflandes entnommen worden sein; Abweichungen davon nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade.
  - 16.6 ohne Einbringen von Stoffen inkl. Futter; ausgenommen ist das ordnungsgemäße Anfüttern mit organischem Material im geringst nötigen Umfang beim Angeln von Cypriniden,
- 17. die Unterhaltung von Wegen wie folgt:
  - 17.1 Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit Sand und Mineralgemisch,
  - 17.2 sonstige Wege und Straßen entsprechend dem vorhandenen Deckschichtmaterial,
- 18. der fachgerechte Gehölzrückschnitt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, der Pflege von Obst- und Kopfbäumen oder der Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung der Grundstücke im unbedingt notwendigen Umfang; das Fällen von Bäumen außerhalb des Waldes und das Entfernen sonstiger Gehölze nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade.
- 19. Maßnahmen zur Unterhaltung, Erneuerung der vorhandenen Rohrleitungen, Kabel und Freileitungen; von Rohren, Masten und Fundamenten nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Stade,

- 20. Maßnahmen zur Unterhaltung der DOW-Leitungen innerhalb der Trasse Ohrensen-Bützfleth, Maßnahmen zur Unterhaltung der 380-KV-Leitung Unterweser-Dollern, (Mast 263-266),
- 21. Maßnahmen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand.

Der Landkreis Stade kann bei den nach den Nrn. 1 bis 21 von seinem Einvernehmen abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken oder kann sie ggf. auch untersagen.

Weitergehende Vorschriften der §§ 29 und 30 BNatSchG und der §§ 22 und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

#### § 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Stade auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (2) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Stade, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft:

- die Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet "Schwingewiesen" vom 28.09.1982 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 15. November 1982),
- die Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet "Schwinge und Nebentäler" vom 10.07.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 12. Oktober 2000).
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Stade über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsteiles "Schwingetal" vom 02.02.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 10. Februar 2011) außer Kraft.

Stade, 17.12.2012 Landkreis Stade Der Landrat

#### Anlage zu § 2 der Verordnung des Landkreises Stade über das Landschaftsschutzgebiet "Schwingetal"

Erhaltungsziele i. S. des § 7 Abs. 1 BNatSchG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie von Populationen der nachfolgend aufgeführten Tierarten des Anhangs II (FFH-Arten) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die Lebensraumtypen werden mit ihrer Bezeichnung nach Anhang I der FFH-Richtlinie benannt. Sofern in den Bezeichnungen wissenschaftliche pflanzensoziologische Begriffe genannt werden, wird zur Klarstellung auch die Bezeichnung des Lebensraumtyps nach der Niedersächsischen Strategie für Arten- und Biotopschutz angegeben (\* Bezeichnung nach Anhang I FFH-Richtlinie;\*\* Bezeichnung nach Niedersächsischer Strategie zum Arten- und Biotopschutz).

#### § 2 Abs. 3 Nrn. 1 und 5

## 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und Callitricho-Batrachion\*

(Fließgewässer mit flutender Wasservegetation\*\*)

als naturnahe Geestbäche mit geschlängeltem bis mäandrierendem Verlauf, niedrigen, unverbauten, im Oberlauf überwiegend, im Unterlauf abschnittsweise mit gehölzbestandenen Ufern (Auwald oder Gehölzsaum) mit Gleit- und Prallufern, durchgängiger Sohle, Tief- und Flachwasserbereichen sowie vielfältiger Sedimentstruktur (Wechsel zwischen sandigen und kiesigen Bereichen oder auch Torfsohlen) bei insgesamt stabiler, erosionsfester Sohle (auch mit festliegenden Sand- und Kiesbänken) durch Zulassen weitgehender Eigendynamik ausgeglichener Wasserführung, geringen jährlichen Temperaturschwankungen, hoher Sauerstoffsättigung, geringem Eutrophierungsgrad, geringem pH-Wert und geringer Gesamthärte (Gewässergüteklasse I, I-II), flutender Wasservegetation an Bachabschnitten, die nicht vollständig beschattet sind, naturraumtypischer Fischbiozönose als Lebensraum bzw. Teillebensaum bachtypischer Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Fischotter, Bachund Flussneunauge, Gründling, Iltis, Eisvogel, Gebirgsstelze, Gebändere Prachtlibelle, Große Erbsenmuschel als sonstige charakteristische Arten.

#### § 2 Abs. 3 Nrn. 2 und 5

#### 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions\*

## (Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut-/Froschbiss-Gesellschaften\*\*)

als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation wie z. B. submerse Großlaichkraut-Gesellschaften sowie Froschbiss-Gesellschaften als Lebensraum bzw. Teillebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Fischotter, Froschbiss, Quirliges Tausendblatt, Kamm-Laichkraut, Schwimmendes Laichkraut, Gelbe Teichrose, Wasserlinse, Wasserschlauch, Krebsschere als sonstige charakteristische Arten.

#### § 2 Abs. 3 Nrn. 2 und 3

#### 91 D0 Moorwälder\* [prioritärer Biotop]

als naturnahe, strukturreiche, ungenutzte, der Eigendynamik überlassene, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder (mit Dominanz von Moor-Birke) auf nassen, nährstoffarmen Niedermoorböden mit honem Alt- und Totholzanteil und hohem Anteil an Höhlenbäumen als ebensraum bzw. Teillebensraum waldtypischer Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Kleinspecht, Weidenmeise, Gagel, Torfmoosen, Schnabel- und gelsegge als sonstige charakteristische Arten.

#### § 2 Abs. 3 Nrn. 2 und 3

#### 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)\* [prioritärer Biotop] (Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern\*\*)

im gesamten Gebiet auf der Talsohle sowie an den Talrändern im Bereich von Rinnen und Mulden als großflächige, strukturreiche, ungenutze oder nur sehr extensiv genutzte Bestände aus standortheimischen Gehölzarten (v. a. Schwarz-Erle, Gewöhnliche Esche, Stiel-Eiche) auf hährstoffreichen, quelligen, durch zumindest zeitweise sehr hohe Grundwasserstände (jedoch ohne stagnierende Nässe) oder Überflutungen geprägten Standorten in enger räumlicher Verzahnung mit Erenbruchwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern und anderen niederungstypischen Pflanzengesellschaften mit hohem Alt- und Totholzanteil und nohem Anteil an Höhlenbäumen als Lebensraum bzw. Teillebensraum euchtwaldtypischer Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Fischotter, Iltis, Eisvogel, Pirol, Kleinspecht, Nachtigall, Wechselblättrigem Milzkraut, Gegenblättrigem Milzkraut, Bach-Nelkenwurz, Kleinem Baldrian, Hain-Gilbweiderich, Hain-Sternmiere, Sumpfdotterblume als sonstige charakeristische Arten.

#### § 2 Abs. 3 Nr. 3

9110 Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum)\* und 9120 Atlantische, saure Buchenwälder mit Unterholz aus Stechbalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion)\*

#### (bodensaure Buchenwälder\*\*)

als strukturreiches, überwiegend ungenutztes, der Eigendynamik überassenes Vegetationsmosaik dieser beiden Lebensraumtypen mit Rotpuche als dominierender Baumart aller Altersphasen auf mehr oder weniger basenarmen, mäßig feuchten bis frischen Standorten mit hohem Alt- und Totholzanteil und hohem Anteil an Höhlenbäumen unter Bicherung der vorhandenen Stechpalmen-Bestände als Lebensraum bzw. Teillebensraum waldtypischer Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle, Buntspecht, Kleiber, Waldlaubsänger, Draht-Schmiele, Behaarter Hainsimse, Schattenblümchen als sonsige charakteristische Arten.

#### § 2 Abs. 3 Nr. 3

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Stieleichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)\*

(feuchter Eichen- und Hainbuchenwald\*\*) und 9190 Alte, bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Bandebenen\*

(alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche\*\*)

v. a. am Rande oder außerhalb der eigentlichen Niederungen als naurnahe, strukturreiche, ungenutzte oder nur sehr extensiv genutzte Bestände aus standortheimischen Gehölzarten (v. a. Stiel-Eiche, Hänge-Birke, Hainbuche, untergeordnet auch Wald-Kiefer und Rotbuche) auf euchten bis nassen, basenreicheren Standorten (9160) bzw. auf feuchen bis frischen, nährstoffarmen Sandböden (9190) in engem räumlichen Nebeneinander und Übergängen zueinander sowie mit Übergänben zu den Erlen-Eschenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil und hohem Anteil an Höhlenbäumen unter Zulassung einer Entwicklung von Beständen des Lebensraumtyps 9190 zu Beständen des Lebensraumyps 9110 oder 9120, soweit diese durch natürliche Verjüngung von Rotbuche (und Stechpalme) ohne menschliches Zutun eingeleitet wird als Lebensraum bzw. Teillebensraum waldtypischer Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Kleinspecht, Kleiber, Gartenbaumläufer, Pfaffenhütchen, Wildes Geißblatt, Moschuskraut, Buschwindröschen als sonstige chaakteristische Arten.

#### § 2 Abs. 3 Nr. 2 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica etralix\* (feuchte Heiden mit Glockenheide\*\*) als naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten auf feuchtwechselfeuchten. meist grundwasserbeeinflussten anmoorigen bodensauren oder torfigen Böden als Lebensraum bzw. Feillebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Torfmoosen, Moorlilie, Lungen-Enzian, Besenheide, Moorfrosch, Kreuzotter als sonstige charakteristische Tier- und Pflanzenarten. § 2 Abs. 3 Nrn. 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen 1. 2 und 3 bis alpinen Stufe\* (feuchte Hochstaudenfluren\*\*) im gesamten Gebiet als kleinflächige oder lineare Bestände (Säume) an Gewässer- und Waldrändern mit Ubergängen zu sowie in Verbindung mit Röhrichten als Lebensraum bzw. Teillebensraum saumtypischer Tier- und Pflanzenarten, u. a. Geflügelter Braunwurz, Wasserdost, Echtem Mädesüß, Gilbweiderich, Baldrian, Rohrammer Feldschwirl Braunkehlchen als sonstige charakteristische Arten. § 2 Abs. 3 Nrn. 6510 Magere Flachlandmähwiesen (mit Alopecurus pratensis, 2 und 4 Sanguisorba officinalis)\* (magere Flachlandmähwiesen\*\*) insbesondere in den Niederungen als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feucht- und Nassgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. on Großer Wiesenknopf, Großer Brachvogel, Kiebitz, Wiesenpieper als sonstige charakteristische Arten. § 2 Abs. 3 Nr. 2 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore\* als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmooren, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, hährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tierund Pflanzenarten, u. a. Schnabel-Segge, Gagelstrauch, Fieberklee, Forfmoose, Braunkehlchen, Schilfrohrsänger, Moorfrosch als sonstige charakteristische Arten. § 2 Abs. 3 Nr. 5 Fischotter (Lutra lutra) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im Gewässersystem der Schwinge einschließlich ihrer Nebenbäche u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Bach begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen sowie einer hohen Gewässergüte gebrägt sind mit der Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang der Fließgewässer einschließlich der Verbesserung des Populaionsaustausches mit angrenzenden Fischottervorkommen. § 2 Abs. 3 Nr. 5 Flussneunauge (Lampetra fluviatilis) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in bis zu den -aichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Flussunterläufen mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen, deren flache Flussabschnitte mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonnter Lage als Laichgebiete und stabilen, feinandigen Sedimentbänken als Aufwuchsgebiete dienen. § 2 Abs. 3 Nr. 5 Bachneunauge (Lampetra planeri) als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängi-

gen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässersystem der Schwinge (Gewässergüte bis II) mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischen Fischbiozönose als Laich- und Aufwuchshabitate.
Lachs (Salmo salar) als vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässersystem der Schwinge als Laich- und Aufwuchshabitat mit sauerstoffreichen Nebengewässern mit mittlerer bis starker Strömung, kiesigsteinigem Grund, naturnahen Uferstrukturen sowie naturraumtypischen Fischbiozönosen.  Besonderer Hinweis: die Vorkommen im FFH-Gebiet werden derzeit als nicht signifikant (D) eingestuft; da eine Wiederansiedelung des Lachses beabsichtigt ist, werden Aufbau und Entwicklung der Vorkommen als Erhaltungsziel aufgenommen.